



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Per Mail

Landratsämter Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Main-Tauber, Ostalb und Schwäbisch-Hall  
Bürgermeisteramt Heilbronn


Stuttgart 06.06.2016

Name Lena Schumacher

Durchwahl 0711 904-11626

Aktenzeichen 16-1443.2 / Hochwasser  
2016

(Bitte bei Antwort angeben)

 Unwetterereignisse vom 29. und 30. Mai 2016  
hier: Gewährung von Soforthilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium ist mit der Umsetzung der Gewährung von Soforthilfen an Private und kleine Gewerbebetriebe beauftragt.

Die Mittel werden wie folgt zur Bewirtschaftung freigegeben:

Landratsamt Böblingen	10.000 Euro
Landratsamt Esslingen	5.000 Euro
Landratsamt Göppingen	4.000 Euro
Landratsamt Heidenheim	30.000 Euro
Landratsamt Heilbronn	310.000 Euro
Bürgermeisteramt Heilbronn	2.000 Euro
Landratsamt Hohenlohekreis	395.000 Euro
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	3.000 Euro
Landratsamt Ostalbkreis	100.000 Euro
Landratsamt Schwäbisch Hall	440.000 Euro
Stadt Stuttgart	1.000 Euro

Bei der Auszahlung der Soforthilfen an die Betroffenen sind folgende Vorgaben zu beachten:

#### 1. Zweck der Soforthilfen

Soforthilfen sollen in erster Linie dabei helfen, erste unumgängliche Beschaffungen von verloren gegangenen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu tätigen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsstelle nach Nummer 2 entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Zuständigkeit

Die Abwicklung der Soforthilfen soll direkt vor Ort und möglichst unkompliziert durchgeführt werden. Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt deshalb über die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter; die Landratsämter können die Durchführung ganz oder teilweise auf die betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen. Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Auszahlung von Soforthilfen in eigener Verantwortung und führen darüber Verwendungsnachweise (Aufbewahrungsfrist 10 Jahre). Sie führen weiter interne Statistiken über die Anzahl der Bewilligungen und die bewilligten Beträge.

#### 3. Kreis der Begünstigten

Begünstigt werden können grundsätzlich nur Privatpersonen / -haushalte, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen bei ledigen 25.000 Euro und bei Verheirateten 50.000 Euro nicht übersteigt.

Schäden bei Gewerbetrieben bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Wegen öffentlicher Hilfen sind diese Geschädigten auf die ressortspezifischen Programme zu verweisen. Ausnahmen gelten für kleine Gewerbetriebe mit höchstens 10 Beschäftigten.

#### 4. Höchstgrenzen

Durch die Soforthilfe gefördert werden können bis zu 50 v.H. des glaubhaft gemachten, nicht anderweitig – z.B. über Versicherungsleistungen abgedeckten – Schadens, jedoch nicht mehr als

- 500 Euro je Person
- 2.500 Euro je Haushalt
- 5.000 Euro je kleinem Gewerbe

#### 5. Grundsatz der Subsidiarität

Die Landeshilfen sind gegenüber Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen, nur subsidiär. Grundsätzlich sollen auch versicherbare, aber unversichert gebliebene Schäden nicht berücksichtigt werden.

#### 6. Mehrfache Geltendmachung

Mehrfache Geltendmachung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

#### 7. Rückzahlungspflicht

Landeshilfen sind gegebenenfalls zurückzuzahlen, wenn die Schäden zu einem späteren Zeitpunkt durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden.

#### 8. Härtefallentscheidungen

In besonders begründeten Härtefällen kann von diesen Vorgaben oder von festgelegten Bewilligungskriterien abgewichen werden. Sofern von kreisangehörigen Gemeinden im Einzelfall Härtefallentscheidungen getroffen werden, bedarf es der Zustimmung des Landratsamtes.

#### 9. Ende der Auszahlungsfrist

Die Soforthilfen werden längstens bis zum 31.07.2016 gewährt. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Bewilligungen und Auszahlungen mehr möglich.

#### 10. Weitere Durchführungshinweise

- Auf eine zügige Auszahlung der Landeshilfen ist hinzuwirken
- Um die Auszahlungen im Rahmen dieser Soforthilfen von den anderen Buchungen auf der Finanzposition 0310.681 73 zu trennen, wird das Controlling gebeten, folgendes behördeninternes Projekt neu anzulegen:  
Unwetter 2016 2100 3 321 0018. Das Projekt ist dem P 32.01.02.01 FP KatSMaßn. F. besondere Gefahrenlagen (2100 2321 2190) zuzuordnen und auf dieses Projekt abzurechnen. Der entsprechende Steckbrief folgt in Kürze.  
Als Sachkonto ist die Nummer 712 500 zu kontieren.
- Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist bis zum 17.08.2016 über die konkrete Umsetzung und Abwicklung der Landeshilfen (Anzahl Maßnahmen und Betrag) in den Kommunen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Frieder Lieb